

**DRK-Landesverband
Thüringen e.V.**

Ordnung der Bereitschaften

**beschlossen
auf der DRK-Landesversammlung
am 17.12.2011**

Ordnung der Bereitschaften - TH

Inhalt

- 1. Allgemeine Grundsätze**
 - 1.1 Definition**
 - 1.2 Selbstverständnis**
 - 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit**
 - 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften**
 - 1.5 Mitgliedschaft**
 - 1.6 Jugendarbeit**
 - 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften**
 - 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften**
 - 1.9 Vertraulichkeit**
 - 1.10 Schutzmaßnahmen**
 - 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung,
Verwendung des Rotkreuz-Zeichens**
 - 1.12 Ausweis**
 - 1.13 Aus-, Weiter- und Fortbildung**
 - 1.14 Verwaltungsangelegenheiten**

- 2. Wesen und Ziele der Bereitschaften**
 - 2.1 Aufgaben**

- 3. Bildung und Aufbau der Bereitschaften**
 - 3.1 Bildung und Auflösung**
 - 3.2 Organisationsstruktur**
 - 3.3 Untergliederung**
 - 3.4 Arbeitsgruppen**
 - 3.5 Einsatzformationen**
 - 3.6 Kreisauskunftsbüro**

Ordnung der Bereitschaften - TH

4. Organe der Bereitschaften

4.1 Bundesausschuss der Bereitschaften

4.2 Bundesbereitschaftsleitung

4.3 Landesausschuss der Bereitschaften

4.3.1 Aufgaben

4.3.2 Zusammensetzung

4.3.3 Befugnisse

4.3.4 Leitung

4.3.5 Beschlussfähigkeit

4.3.6 Beschlussfassung

4.3.7 Weitere Regelungen

4.4 Landesbereitschaftsleitung

4.4.1 Aufgaben

4.4.2 Zusammensetzung

4.4.3 Befugnisse

4.4.4 Amtszeit

4.5 Kreisausschuss der Bereitschaften

4.6 Kreisbereitschaftsleitung

4.7 Bereitschaftsversammlung

4.8 Bereitschaftsleitung

5. Zugehörigkeit / Mitarbeit in Bereitschaften

5.1 Mitarbeit in Bereitschaften

5.2 Aufnahme in die Bereitschaft

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

5.4 Beendigung der Zugehörigkeit

5.5 Gesundheitszustand

5.6 Freistellungsverfahren

6. Rechte und Pflichten

6.1 Rechte

6.2 Pflichten

7. Aus-, Fort- und Weiterbildung

8. Anerkennung

Ordnung der Bereitschaften - TH

- 9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften**

- 10. Leitung und Führung der Bereitschaften**
 - 10.1 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte**
 - 10.2 Voraussetzungen**
 - 10.3 Wahl / Ernennung**
 - 10.3.1 Wahl der Leitungskräfte
 - 10.3.2 Ernennung von Führungskräften
 - 10.3.3 Ernennung von Fachbereichsleitern, Fachdienstleitern, Fachberatern und Beauftragten
 - 10.4 Amtszeit**
 - 10.5 Abwahl / Widerruf / Abberufung**
 - 10.5.1 Abwahl von Leitungskräften
 - 10.5.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften
 - 10.5.3 Widerruf der Ernennung von Fachbereichsleitern, Fachdienstleitern, Fachberatern, und Beauftragten
 - 10.6 Weisungsbefugnis**
 - 10.6.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte
 - 10.6.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht
 - 10.6.3 Fachliche Weisungsberechtigung
 - 10.6.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen oder Katastrophen
 - 10.7 Einrichtung von Einsatzstäben**

- 11. Ausstattung der Bereitschaften**

- 12. Inkrafttreten, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**
 - 12.1 Inkrafttreten**
 - 12.2 Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen**

Ordnung der Bereitschaften - TH

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung wahrnehmen. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdiensten, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Punkten 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung des Punktes 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

Ordnung der Bereitschaften - TH

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme, Mitwirkung und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regelt die Ordnung der jeweiligen Gemeinschaft.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden.

Ordnung der Bereitschaften - TH

Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus-, Weiter- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2. Wesen und Ziele der Bereitschaften

Die Bereitschaft ist eine Gemeinschaft des DRK. Sie ist die „Grundorganisation“ zur Erfüllung der Rotkreuztätigkeit auf Orts- und Kreisverbandsebene. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

Ordnung der Bereitschaften - TH

2.1 Aufgaben

Aufgabenschwerpunkte der Bereitschaften sind insbesondere

- Ausbildung der Bevölkerung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, Erster Hilfe und Sanitätsausbildung
- Betreuungsdienst, u. a.
 - o Soziale Betreuung / Unterkunft
 - o Psychosoziale Notfallversorgung
 - o Verpflegung
- Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten
- Fernmeldedienst / Informations- und Kommunikationstechnik
- Medizinisch- pflegerischer Ergänzungsdienst
- Sanitätswesen, u. a.
 - o Sanitätsdienst bei Veranstaltungen
 - o Rettungsdienst
 - o Rettungshundearbeit
- Suchdienst (Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen), KAB
- Technik und Sicherheit / Logistik, u. a.
 - o Gefahrschutz / Sicherheit
 - o Gas, Wasserver- und -entsorgung, Behelfsunterkünfte - Zeltbau, Transportdienst
 - o Elektrotechnik
 - o Trinkwasseraufbereitung

Die fachliche Qualifizierung geschieht in Fachdiensten.

3. Bildung und Aufbau der Bereitschaften

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Gliederungen der Bereitschaften erfolgt durch die in den Satzungen der Vereine vorgesehenen Organe, mit Zustimmung der übergeordneten Leitung der Bereitschaften. Die Bestimmungen der relevanten Satzung sind zu beachten.

3.2 Organisationsstruktur

- Auf örtlicher Ebene bilden die Bereitschaften eigene Gruppierungen.
- Auf den weiteren Verbandsebenen bilden die Bereitschaften jeweils eigene Gliederungen/Organe.
- Die Bereitschaften wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Bereitschaftsarbeit verantwortlich sind.
- Die jeweiligen Leiterinnen / Leiter der Bereitschaften auf Bundes-, Landes- und Kreisverbandsebene sind - soweit in den jeweiligen Satzungen vorgesehen - Mitglieder der ehrenamtlichen Vorstände / Präsidien.
- Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbandsstufen.

Ordnung der Bereitschaften - TH

3.3 Untergliederung

Abhängig von ihrer Größe können Bereitschaften Untergliederungen nach

- Aufgaben
- Mitwirkungsformen

bilden.

Zwischen derartigen Untergliederungen muss, zu anderen Gemeinschaften sollte Durchlässigkeit bestehen.

3.4 Arbeitsgruppen

Für spezielle, inhaltliche oder zeitlich begrenzte Aufgaben können innerhalb der Bereitschaften auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesverbandsebene Arbeitsgruppen gebildet werden.

3.5 Einsatzformationen

Zur Bewältigung des Massenansturms von Verletzten, von größeren Schadensereignissen und von Katastrophen bildet das DRK Einsatzformationen aus den Angehörigen der Bereitschaften. Die Mitwirkung von Angehörigen anderer Gemeinschaften ist möglich.

Über Stärke, Gliederung, Ausstattung etc. dieser Einsatzformationen werden gesonderte Regelungen des Bundesverbandes bzw. der Landesverbände getroffen. Landesrechtliche Regelungen sind zu berücksichtigen.

3.6 Kreisauskunftsbüro

Die Aufgaben des DRK-Suchdienstes im Auskunftswesen bei Konflikten und Katastrophen werden durch das Kreisauskunftsbüro als Fachdienst Suchdienst innerhalb der Bereitschaften wahrgenommen. Das Kreisauskunftsbüro wird in der Regel auf Kreisverbandsebene gebildet. Bei Einsätzen und Übungen ist das Kreisauskunftsbüro eine Einsatzformation gemäß Punkt 3.5. Näheres kann eine Dienstvorschrift regeln.

4. Organe der Bereitschaften

4.1 Bundesausschuss der Bereitschaften

Der Bundesausschuss der Bereitschaften ist ein Bundesausschuss gemäß Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V.

Aufgaben, Zusammensetzung, Befugnisse, Leitung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahl, Misstrauensantrag sowie weitere Regelungen zum Bundesausschuss der Bereitschaften sind in den Punkten 4.1.1 bis 4.1.9 der Ordnung der Bereitschaften des Bundesverbandes (i.d.F. des Beschlusses der Bundesversammlung vom 20.03.2009) geregelt.

Ordnung der Bereitschaften - TH

4.2 Bundesbereitschaftsleitung

Aufgaben, Zusammensetzung, Befugnisse und Amtszeit der Bundesbereitschaftsleitung sind in den Punkten 4.2.1 bis 4.2.4 der Ordnung der Bereitschaften des Bundesverbandes (i.d.F. des Beschlusses der Bundesversammlung vom 20.03.2009) geregelt.

4.3 Landesausschuss der Bereitschaften

4.3.1 Aufgaben

Im Rahmen der in der Satzung des DRK-LV Thüringen e.V. definierten Aufgaben nimmt der Landesausschuss der Bereitschaften folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit im DRK,
- Beratung und Beschlussfassung über Belange der Bereitschaften im Rahmen der Befugnisse nach Punkt 4.3.3,
- Beratung der Organe und Gremien des Landesverbandes in fachlichen Fragen,
- Wahl und Abwahl der Landesbereitschaftsleitung.

4.3.2. Zusammensetzung

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören folgende Mitglieder mit Stimmrecht an:

- alle Kreisbereitschaftsleiterinnen bzw. Kreisbereitschaftsleiter des Landesverbandes, oder ihre Stellvertreter (= 1 Stimme je Kreisverband),
- die Landesbereitschaftsleitung.

Dem Landesausschuss der Bereitschaften gehören folgende Mitglieder ohne Stimmrecht (beratend) an:

- Fachbereichsleiter/innen, Fachdienstleiter/innen und Fachberater/innen, soweit die betreffende Person nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist
- je 1 Vertreter/in der anderen Gemeinschaften im DRK-LV Thüringen e.V.
- Vertreter der Landesgeschäftsstelle des DRK-LV Thüringen e.V.
- bis zu 4 weitere hinzu gewählte Personen, vorschlagsberechtigt hierzu sind die mit Stimmrecht ausgestatteten Landesausschussmitglieder.

Die Bereitschaften der Kreisverbände werden durch die jeweiligen Kreisbereitschaftsleiter/innen im Landesausschuss der Bereitschaften vertreten.

4.3.3 Befugnisse

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist im Rahmen der Satzung des DRK-LV Thüringen e.V. befugt zur

- Strategischen Schwerpunktsetzung der Arbeit der Bereitschaften,
- Festlegung der Inhalte der Ordnung der Bereitschaften sowie weiterer Regelwerke der Bereitschaften,

Ordnung der Bereitschaften - TH

- Festlegung des Rahmens der Bereitschaftsarbeit (z.B. Ausbildungs-, Führungs- und Einsatzfragen),
- Klärung grundsätzlicher Positionen der Bereitschaften zu verbandsinternen Angelegenheiten,
- Kontrolle der Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften.

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist im Rahmen der Satzung des DRK-LV Thüringen e.V. berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Aufgaben und Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Bereitschaften fest zu legen. Der Landesausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Landesebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten.

4.3.4 Leitung

Der Landesausschuss der Bereitschaften wird vom Landesbereitschaftsleiter bzw. der Landesbereitschaftsleiterin, im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet.

4.3.5 Beschlussfähigkeit

Der Landesausschuss der Bereitschaften ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Mitglied der Landesbereitschaftsleitung anwesend ist.

4.3.6 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Landesausschusses werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse des Landesausschusses werden ggf. den zuständigen Gremien zur weiteren Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

4.3.7 Weitere Regelungen

Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

4.4 Landesbereitschaftsleitung

4.4.1 Aufgaben

- Planung und Leitung der Arbeit der Bereitschaften auf Landesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des Landesausschusses der Bereitschaften
- Vertretung der Bereitschaften in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Landesausschusses der Bereitschaften und ggf. Vertretung der Beschlüsse gegenüber den zuständigen Organen des DRK-Landesverbandes
- Vortragsrecht in den Organen des DRK-LV Thüringen e.V. nach Maßgabe der Satzung des DRK-LV Thüringen e.V.

Ordnung der Bereitschaften - TH

- Mitwirkung des Landesbereitschaftsleiters bzw. der Landesbereitschaftsleiterin im Präsidium des DRK-LV Thüringen e.V.
- Verantwortung für die Umsetzung der relevanten Beschlüsse der Organe des DRK-LV Thüringen e.V. im Landesausschuss der Bereitschaften
- Verantwortung für die notwendige Einheitlichkeit der Bereitschaften
- Zusammenarbeit mit dem bzw. der Landes-Katastrophenschutz-Beauftragten und ggf. Mitwirkung in der Leitungsgruppe des Landesverbandes
- Leitung von landesweiten Veranstaltungen der Bereitschaften
- Beratung sowie Hilfestellung bei der Arbeit der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene
- Zusammenarbeit mit dem Vorstand des DRK-LV Thüringen e.V.

4.4.2 Zusammensetzung

Die Landesbereitschaftsleitung besteht aus

- dem Landesbereitschaftsleiter bzw. der Landesbereitschaftsleiterin
- bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

Der Landesbereitschaftsleitung müssen Vertreter beiderlei Geschlechts angehören.

Die Landesbereitschaftsleitung kann zur fachlichen Beratung Fachbereichs-, Fachdienstleiter/innen und Fachberater/innen berufen.

4.4.3 Befugnisse

Die Landesbereitschaftsleitung ist befugt zur

- Vertretung der Interessen der Bereitschaften in DRK-Gremien auf Landesebene
- Vertretung der Landesebene der Bereitschaften bei den Kreisverbänden
- Teilnahme an Veranstaltungen aller Gliederungen der Bereitschaften in Abstimmung mit dem DRK-Landesverband
- Mitarbeit der Bereitschaften in nationalen und internationalen Gremien unter Berücksichtigung gesamtverbandlicher Interessen und in Abstimmung mit dem DRK-Landesverband
- Hinzuziehung von zusätzlichen Fachkräften zu ihrer Beratung

4.4.4 Amtszeit

Die Amtsdauer richtet sich nach der für das Präsidium des DRK-LV Thüringen e.V. maßgeblichen Amtszeit. Sie beginnt und endet mit Neuwahl Präsidiums des DRK-LV Thüringen e.V.. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

4.5 Kreisausschuss der Bereitschaften

Dem Kreisausschuss der Bereitschaften gehören mindestens die Bereitschaftsleiterinnen/Bereitschaftsleiter im Kreisverband, der/die KAB-Leiter/in, die Kreisbereitschaftsleiterin bzw. der Kreisbereitschaftsleiter an. Die Bereitschaften des Kreisverbandes werden durch die Bereitschaftsleitungen im Kreisausschuss der Bereitschaften vertreten. Der Kreisausschuss der Bereitschaften berät über Angelegenheiten der Bereitschaften auf Kreisverbandsebene, koordiniert ihre Arbeit und fasst die erforderlichen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeiten. Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

Ordnung der Bereitschaften - TH

4.6 Kreisbereitschaftsleitung

Auf Kreisverbandsebene werden die Bereitschaften des Kreisverbandes durch die Kreisbereitschaftsleitung geleitet, in ihr sollten beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten sein. Der Kreisbereitschaftsleitung gehören die Kreisbereitschaftsleiterin bzw. der Kreisbereitschaftsleiter und der/die KAB-Leiter/-in, sowie deren Stellvertreter an. Soweit im jeweiligen Kreisverband kein Kreisausschuss der Bereitschaften gebildet wurde, gehören der Kreisbereitschaftsleitung auch die Bereitschaftsleiterinnen und die Bereitschaftsleiter des Kreisverbandes an. Die Kreisbereitschaftsleitung kann zur fachlichen Beratung Fachberater/innen bzw. Fachbeauftragte berufen.

Die Pkt. 4.4.1, 4.4.3 und 4.4.4 zur Landesbereitschaftsleitung gelten entsprechend der Anpassung auf die Verbandsstufe Kreisverband. Die Wahl erfolgt nach Punkt 10.3.1. Die Amtsdauer richtet sich nach der Amtszeit des ehrenamtlichen Leitungsgremiums des Kreisverbandes (Vorstand/Präsidium).

4.7 Bereitschaftsversammlung

Der Bereitschaftsversammlung gehören alle Angehörigen einer Bereitschaft an. Sie entscheidet, welche Aufgaben von der Bereitschaft in welchem Umfang vorrangig vor Ort wahrgenommen werden sollen und orientiert sich in erster Linie an den Notlagen und dem Bedarf vor Ort und - soweit möglich - an den Interessen der Bereitschaftsangehörigen und freien Mitarbeiter.

Hierzu ist die Absprache zwischen dem jeweiligen Vorstand / Präsidium, der Kreisbereitschafts- und der Bereitschaftsleitung erforderlich. Weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung getroffen werden.

4.8 Bereitschaftsleitung

Die Bereitschaft wird durch die Bereitschaftsleitung geleitet, in ihr sollten beide Geschlechter gleichberechtigt vertreten sein. Die Bereitschaftsleitung kann zur fachlichen Beratung Fachbeauftragte berufen.

Die Pkt. 4.4.1, 4.4.3 und 4.4.4 zur Landesbereitschaftsleitung gelten entsprechend der Anpassung auf die Verbandsstufe Kreisverband. Die Wahl erfolgt nach Punkt 10.3.1.

5. Zugehörigkeit und Mitarbeit in Bereitschaften

5.1 Mitarbeit in Bereitschaften

Die aktive Mitarbeit in einer Bereitschaft ist möglich

- als Angehörige der Bereitschaft
- als Anwärter der Bereitschaft
- als frei Mitarbeitende der Bereitschaft

Angehörige der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaften unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Soweit die Angehörigen nicht mehr voll tätig sein können, gehören sie weiterhin zum aktiven Dienst der Bereitschaft, wenn sie diesen nicht freiwillig verlassen möchten.

Ordnung der Bereitschaften - TH

Die Bereitschaftsleitung beurteilt im Benehmen mit dem Betroffenen und ggf. dem Rotkreuz-Arzt bzw. der Rotkreuz-Ärztin deren dienstliche Fähigkeiten und entscheidet über den weiteren Umfang der Mitwirkung.

Eine Mitwirkung in DRK-Einsatzformationen ist ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie an Übungen zur Vorbereitung auf die Mitwirkung in Einsatzformationen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

Anwärter der Bereitschaften nehmen an der Erfüllung der umfassenden Aufgaben der Bereitschaft unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation voll umfänglich teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich. Die Anwartschaft endet mit der Aufnahme in eine Bereitschaft.

Frei Mitarbeitende der Bereitschaften nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Ehemals aktiv Mitwirkende können einer Bereitschaft auf Wunsch weiterhin passiv angehören.

Solange noch keine örtliche JRK-Gruppe besteht, können sich Jugendliche vom 14. bis 16. Lebensjahr unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen einer Bereitschaft anschließen.

5.2 Aufnahme in die Bereitschaft

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Bereitschaft bei der jeweiligen Bereitschaftsleitung formlos schriftlich beantragen.

Über den Antrag, der Bereitschaft anzugehören, entscheidet die Bereitschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens 6 Monaten. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Bereitschaft anstreben, beantragen diese formlos bei der zuständigen Bereitschaftsleitung.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige, Anwärter oder frei Mitarbeitende der Bereitschaften gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen zwischen dem Mitwirkenden, der Bereitschaftsleitung und der weiteren Gemeinschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend zuständig sein soll.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

Ordnung der Bereitschaften - TH

5.4 Beendigung der Zugehörigkeit

Für Angehörige der Bereitschaften endet ihre Zugehörigkeit durch

- Austritt aus der Bereitschaft
- Ausschluss aus der Bereitschaft
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn sich ein Angehöriger einer Bereitschaft über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht aktiv am Bereitschaftsleben beteiligt hat. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen, eine Anhörung muss vorher erfolgen.

Für Anwärter der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ablehnung des Aufnahmeantrags
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod

Für frei Mitarbeitende der Bereitschaft endet ihre Zugehörigkeit durch

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Bereitschaftsleitung
- Ausschluss aus dem DRK soweit eine Mitgliedschaft bestand
- Tod

5.5 Gesundheitszustand

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Bereitschaften vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes überwacht.

Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Bereitschaften nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bereitschaftsdienstes gemäß DRK-Merkblatt für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und den Personalunterlagen beizufügen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind in den Personalunterlagen zu vermerken und bei Einsatzplänen und Einsätzen zu berücksichtigen.

Ordnung der Bereitschaften - TH

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren.

Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Kreisverband zu tragen.

5.6 Freistellungsverfahren

Die Angehörigen der Bereitschaften haben die Möglichkeit, aufgrund ihrer Mitarbeit die Freistellung von gesetzlichen Dienstpflichten (Wehr-/Zivildienst) zu beantragen. Die Freistellung erfolgt nach geltendem Recht. Der Antrag wird über die jeweilige Bereitschaftsleitung, die eine Empfehlung abgibt, gestellt und an den Kreisverband weitergeleitet. Ein Anspruch auf Freistellung besteht nicht.

6. Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Punkt 1, werden die Rechte und Pflichten der in Bereitschaften Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle aktiv Tätigen gemäß Punkt 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

6.1 Rechte

- Stimmrecht in der Bereitschaftsversammlung für Angehörige der Bereitschaften und Anwärter.
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Passives Wahlrecht innerhalb der Bereitschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Freie Mitarbeiter haben das Recht der Teilnahme an der Bereitschaftsversammlung.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung.
- Tragen der Dienstbekleidung durch Angehörige der Bereitschaften; Anwärter und frei Mitarbeitende erhalten im Einsatzfall die erforderliche Schutzkleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Dienstbefreiung (Beurlaubung) in begründeten Fällen. Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Bereitschaftsleitung abzusprechen.

Ordnung der Bereitschaften - TH

- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

6.2 Pflichten

- Weisungen der vorgesetzten Leitungs- und Führungskräfte, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung im Deutschen Roten Kreuz stehen, ist Folge zu leisten.
- Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und regelmäßig zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend der Mitwirkung
- Die Zugehörigkeit zu einer gleichartigen oder ähnlichen Organisation als aktives Mitglied oder die Einbindung in Alarmstrukturen außerhalb der Bereitschaften ist der Bereitschaftsleitung anzuzeigen, um die Verfügbarkeit für Einsätze zu klären.
- Im Einsatz und auf Anweisung ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten. Mängel sind der Bereitschaftsleitung oder Einsatzführung unverzüglich zu melden. Einschlägige Unfallverhütungsvorschriften, Verkehrs- und sonstige staatliche Vorschriften sowie andere Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.

7. Aus- Fort- und Weiterbildung

Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen, Anwärter und frei Mitarbeitenden der Bereitschaften die für die Dienstdurchführung erforderliche Ausbildung erhalten und diese sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine breite fachliche Grundausbildung, um die in Bereitschaften Mitwirkenden multifunktional einsetzen zu können.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Bereitschaftsleitung zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften der Bereitschaften. In Zielsetzung und Inhalten vergleichbare Qualifikationen sind anzuerkennen.

8. Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden.

Ordnung der Bereitschaften - TH

Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“. Einzelheiten zur Trageweise von Auszeichnungen regelt die „Dienstbekleidungsordnung für die Angehörigen der Rotkreuz- Gemeinschaften“.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

9. Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Bereitschaften

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

10. Leitung und Führung der Bereitschaften

Leitungskräfte leiten die Bereitschaften, Führungskräfte führen Einsatzformationen gemäß Punkt 3.5.. Leitungs- und Führungskräfte haben Stellvertreter.

10.1 Aufgaben der Leitungs- und Führungskräfte

Leitungskräfte sind für die Bereitschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, die Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidiien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Führungskräfte sind für ihre Einsatzformationen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Einsätzen und Übungen verantwortlich.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte ist in Dienstvorschriften und/oder Aufgabenkatalogen festgelegt.

10.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Wahl bzw. Ernennung von Leitungs- und Führungskräften und deren Stellvertretungen sind:

- Vorgeschriebene fachliche Ausbildung (Fachkompetenz)
- Vorgeschriebene Leitungs- / Führungskräftequalifizierung (Methodenkompetenz)
- Persönliche Eignung (Sozialkompetenz)
- Angehöriger einer Bereitschaft und Erfahrung in der praktischen Rotkreuzarbeit

Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können dennoch gewählt werden. Sie sollten die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen. Für die Wiederwahl der Leitungskraft ist die abgeschlossene Ausbildung und regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen anzustreben.

Führungskräfte müssen die Voraussetzungen bei Ernennung erfüllen.

Ordnung der Bereitschaften - TH

10.3 Wahl / Ernennung

Zugunsten der Aufgabenqualität sollten Leitungs- und Führungspositionen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

Leistungs- und Führungskräfte sollten für die Dauer ihrer Wahl / Ernennung keine gleichartigen oder ähnlichen Ämter bekleiden, da hierdurch die Wahrnehmung der Aufgaben gefährdet wird.

Da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche aktive Mitarbeit erfordert, kann nicht als Führungskraft ernannt werden, wer einer gleichartigen oder ähnlichen im Zivil- und Katastrophenschutz mitwirkenden Organisation als aktives Mitglied angehört.

10.3.1 Wahl der Leitungskräfte

- Die Bereitschaftsleitung auf örtlicher Ebene wird durch die Bereitschaftsversammlung gewählt und durch die Kreisbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 10.2. erfüllt sind.
- Leiter/innen von Arbeitsgruppen werden durch die Angehörigen dieser Arbeitsgruppen gewählt und durch die zuständige Bereitschafts-, Kreis- bzw. Landesbereitschaftsleitung bestätigt. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. Punkt 10.2 erfüllt sind.
- Die Kreisbereitschaftsleiterin bzw. der Kreisbereitschaftsleiter wird durch den Kreisausschuss der Bereitschaften gewählt. Falls dieser nicht vorhanden ist, erfolgt die Wahl durch die Mitglieder der Kreisbereitschaftsleitung. Besteht auch diese nicht oder nicht mehr, erfolgt die Wahl unmittelbar durch die Angehörigen der Bereitschaften der örtlichen Ebenen. Die Bestätigung ist durch die jeweilige Landesbereitschaftsleitung vorzunehmen. Die Bestätigung muss erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Punkt 10.2. erfüllt sind.
- Die Landesbereitschaftsleitung wird durch die Kreisbereitschaftsleiter bzw. Kreisbereitschaftsleiterinnen der Kreisverbände im Landesverband bzw. durch ihre Stellvertreter (Punkt 4.3.2 erster Anstrich) gewählt. Jeder Kreisverband hat eine Stimme.

10.3.2 Ernennung von Führungskräften

Führungskräfte von DRK-Einsatzformationen werden von den zuständigen Leitungen der Bereitschaften vorgeschlagen und durch die Kreisbereitschaftsleitung ernannt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sind Führungskräfte für den Zivil- und Katastrophenschutz der zuständigen Behörde mitzuteilen.

10.3.3 Ernennung von Fachbereichsleitern/innen, Fachdienstleitern/innen, Fachberatern/innen und Beauftragten

Leistungs- und Führungskräfte aller Verbandsebenen können sich der Fachkompetenz von Fachbereichsleitern/innen, Fachdienstleitern/innen, Fachberatern/innen und Beauftragten bedienen. Diese werden von der Leitung der jeweiligen Verbandsebene (Landesbereitschaftsleitung, Kreisbereitschaftsleitung, Bereitschaftsleitung) ernannt.

Ordnung der Bereitschaften - TH

10.4 Amtszeit

Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände/Präsidien. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Amtszeit der Führungskräfte orientiert sich an der Wahlperiode der zuständigen ehrenamtlichen Vorstände / Präsidien. Innerhalb von 3 Monaten nach deren Ablauf sind Amtsinhaber zu bestätigen oder neue Führungskräfte zu benennen. Zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit sind die Amtsgeschäfte bis zur Bestätigung oder Neuberufung weiter wahrzunehmen. Die Tätigkeit als Führungskraft in Einsatzformationen soll mit dem Renteneintrittsalter für die Regelaltersrente enden.

10.5 Abwahl / Widerruf / Abberufung

Die Abwahl, der Widerruf der Bestätigung bzw. Ernennung oder die Abberufung erfolgen durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl, Bestätigung bzw. Ernennung zuständig sind.

10.5.1 Abwahl von Leitungskräften

Gegen Bereitschaftsleitungen aller Verbandsebenen oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Wahlorgans Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Hierauf ist unverzüglich das zuständige Wahlorgan der Bereitschaften ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Bereitschaftsleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50 v.H. der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind abgewählt, wenn eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Abwahl zustimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

10.5.2 Widerruf der Ernennung von Führungskräften

Die Ernennung von Führungskräften ist zu widerrufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden

Bei Widerruf der Ernennung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

Bei Verfehlungen gem. Ziffer V.1 der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren können Führungskräfte abberufen werden. Einzelheiten regelt die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

Ordnung der Bereitschaften - TH

10.5.3 Widerruf der Ernennung von Fachbereichsleitern/innen, Fachdienstleitern/innen, Fachberatern/innen und Beauftragten

Die Ernennung von Fachbereichsleitern/innen, Fachdienstleitern/innen, Fachberatern/innen und Beauftragten kann widerrufen werden, wenn

- diese sich als ungeeignet erweisen
- ein Bedarf nicht mehr gegeben ist

Bei Widerruf der Ernennung aufgrund mangelnder Eignung steht das Beschwerdeverfahren gem. Ziffer IV der „Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“ offen.

10.6 Weisungsbefugnis

10.6.1 Weisungsbefugnis der Leitungs- und Führungskräfte

Bereitschaftsleitungen aller Ebenen sind gegenüber den jeweils nachgeordneten Bereitschaftsleitungen und Führungskräften, örtliche Bereitschaftsleitungen gegenüber den in der Bereitschaft Mitwirkenden weisungsbefugt. Führungskräfte sind im Rahmen von Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen den unterstellten Kräften gegenüber weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuzdienst.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann die übergeordnete Bereitschaftsleitung auch unmittelbar den in der Bereitschaft Mitwirkenden Weisungen erteilen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

10.6.2 Satzungsgemäßes Weisungsrecht

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten / Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

10.6.3 Fachliche Weisungsberechtigung

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

10.6.4 Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert im Rahmen der DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzenden Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

10.7 Einrichtung von Einsatzstäben

Für die Koordinierung und Sicherstellung von Einsätzen werden Einsatzstäbe gebildet. Einzelheiten regeln die DRK-Katastrophenschutz-Vorschrift, ergänzende Richtlinien des Bundesverbandes und der Landesverbände.

Ordnung der Bereitschaften - TH

11. Ausstattung der Bereitschaften

Die Ausstattung der Bereitschaften und Einsatzformationen sowie der Angehörigen der Bereitschaften orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben. Einzelheiten können durch entsprechende Vorschriften festgelegt werden.

Die Ausrüstung und Ausstattung muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. DIN-Normen, VDE-Vorschriften) entsprechen. Die Leitungskräfte wirken in den jeweiligen ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien darauf hin, dass dementsprechend Ausrüstung und Ausstattung beschafft, vorgehalten und bereitgestellt wird.

12. Inkrafttreten, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

12.1 Inkrafttreten

Die Ordnung der Bereitschaften tritt mit Beschluss der Landesversammlung des DRK Thüringen vom **17.12.2011** in Kraft. Gleichzeitig wird die von der Landesversammlung am 12.12.1998 genehmigte Ordnung der Bereitschaften aufgehoben.

Die Satzungen des Bundesverbandes sowie des Landesverbandes Thüringen des Deutschen Roten Kreuzes einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes gehen den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

12.2 Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Änderungen der Ordnung der Bereitschaften bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften.

Ordnungen der Kreisverbände für die Bereitschaften sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Die Kreisverbände sind verpflichtet, diejenigen Passagen der Ordnung der Bereitschaften, die auf der linken Seite des Textes mit einem Längsstrich versehen sind, in ihre Ordnungen zu übernehmen. Sofern ein Kreisverband keine eigene Ordnung beschließt, findet diese Ordnung der Bereitschaften Anwendung.

Bestehende Ordnungen der Kreisverbände sind innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten gemäß Punkt 12.1 Satz 1 mit dieser Ordnung der Bereitschaften in Einklang zu bringen.